



Bozen, 02.12.2022

Bearbeitet von:
Edith Windegger
Tel. 0471 416938
edith.windegger@provinz.bz.itAn die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen
der Berufsschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

Zur Kenntnis: An die Kindertagensprengel

Rundschreiben Nr. 37/2022

Online-Einschreibungen für das Schuljahr 2023/24.

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiter*innen der Schulsekretariate,

die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 1083 vom 14.12.2021 die Einschreibung in die Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie in die Schulen der Berufsbildung organisch geregelt und die bisher geltenden Beschlüsse Nr. 2026/2011 und Nr. 1449/2018 widerrufen (siehe Anlage A).

Im Sinne dieses Beschlusses haben die Bildungsdirektoren mit einem gemeinsamen Dekret (siehe Anlage B) den folgenden Zeitraum für das Einreichen der Anträge um Einschreibung für das Schuljahr 2022/2023 festgelegt:

- **Grundschulen: 09.01.2023 bis 24.01.2023**
- **Oberstufe: 15.01.2023 bis 15.02.2023**

In die 1. Klasse der Grundschule sind alle Kinder einzuschreiben, die innerhalb 31. August 2023 das sechste Lebensjahr vollenden. Es können auch jene Kinder eingeschrieben werden, die innerhalb 30. April 2024 sechs Jahre alt werden (Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5, Art. 13).

Die Einschreibungen in die 1. Klasse Grundschule und die 1. Klasse der Ober-, Berufs- oder Fachschule erfolgen über den myCIVIS - Online-Dienst der Landesverwaltung. In myCIVIS wurde eine Seite eingerichtet, die alle Informationen zur Schuleinschreibung beinhaltet. In der Anlage finden Sie das diesbezügliche Infoblatt für die Eltern. Bitte teilen Sie allen Erziehungsverantwortlichen folgenden Link mit:

<https://my.civis.bz.it/schuleinschreibung> (Startseite Bürgernetz myCIVIS) oder

<https://www.provinz.bz.it/schuleinschreibungen> (Beschreibung der Provinz-Seite)

Für Minderjährige, welche den Elternunterricht in Anspruch nehmen möchten, wird kein Antrag auf Einschreibung gestellt (siehe Artikel 7 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1083/2021); im Sinne von Artikel 1 Absatz 6/ter.1. des Landesgesetzes Nr. 5/2008 ist die Mitteilung auf



Inanspruchnahme des Elternunterrichts für das darauffolgende Schuljahr in der Regel innerhalb des Zeitraums für die Einschreibungen in die Schule oder spätestens bis zur Ausschlussfrist vom 31. Juli zu stellen.

Information und Beratung:

Der Zugriff auf den Online-Dienst erfolgt entweder mit SPID, dem Elektronischen Personalausweis (CIE) oder der aktivierten Bürgerkarte (blaue Gesundheitskarte mit installierter Software und Lesegerät) eines Erziehungsverantwortlichen.

Die Schulen sind gebeten, bei allen Mitteilungen, die sie zur Einschreibung gestalten, die Erziehungsverantwortlichen darauf hinzuweisen, dass die Einschreibung online erfolgt und dass diese dafür über die genannten Zugänge SPID, Elektronischer Personalausweis oder aktivierte Bürgerkarte verfügen müssen.

Es wird daran erinnert, dass neben der Italienischen Post und der Handelskammer auch die meisten Gemeindeämter Schalterdienste für die SPID-Aktivierung bieten. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Es sei an dieser Stelle unterstrichen, dass die Beratung, die von den Schulen vor Ort bisher organisiert wurde, weiterhin wichtig bleibt.

Termine und Informationen für die Verwaltungsarbeiten der Schuldirektionen:

Bis zum **17.12.2022** können die schulspezifischen Informationen ins Online-Einschreibeformular eingebaut werden (Schulschwerpunkte usw.). Dafür ist die Konfiguration im Schülerverwaltungsprogramm Popcorn durchzuführen (unter dem Menüpunkt Online-Einschreibungen/Konfigurationen/Konfigurationen erstellen).

Wenn sich nichts geändert hat, müssen Sie die Eingaben vom Vorjahr bereits vorfinden und nur bestätigen. Informationen zur Richtigkeit der eigenen Eingaben können bis spätestens 04.01.2023 für die Grundschule und bis 12.01.2023 für die Oberstufe bei Edith Windegger angefordert werden.

Die **Übertragung der Schüler*innen** ins nächste Schuljahr sollte bis zum Termin **30.12.2022** im Schülerverwaltungsprogramm vorgenommen werden. Falls Probleme auftreten, ist diese Funktion noch bis 20.01.2023 geöffnet.

Während der Zeit der Einschreibung erhalten Sie jedes Mal eine Übersicht, wenn eine Online-Einschreibung gemacht wurde. Die Schule muss die einzelnen Anträge überprüfen, bestätigen oder ablehnen (**ablehnen nur in begründeten Fällen, nicht wenn der Antrag an der falschen Schule eingereicht wurde**).

Achtung: Einschreibungen, bei welchen Erziehungsverantwortliche eine andere Person beauftragt haben, ihr Kind mit SPID, Elektronischen Personalausweis oder Bürgerkarte einzuschreiben, können nicht abgelehnt werden.

Die eingetroffenen Einschreibungen werden beim Öffnen des Schülerverwaltungsprogrammes angezeigt. Die Daten der **bestätigten** Einschreibungen werden automatisch ins Schülerverwaltungsprogramm übertragen.¹

Die Einschreibung wird automatisch protokolliert und kann in eProcs eingesehen und gedruckt werden.

Für operative-technische Fragen zu den Einschreibungen ist das Amt für die Finanzierung der Bildungseinrichtungen, für rechtliche Fragen das Amt für Bildungsordnung zuständig

¹ Laut Beschluss der Landesregierung vom 27. Februar 2018, Nr. 169 („Verwaltungsverfahren mit einer längeren Frist für den Verfahrensabschluss 2018“), ist das Verfahren der „Einschreibung der Schülerinnen und Schüler“ an den Schulen staatlicher Art innerhalb von 60 Tagen und an den Schulen der Berufsbildung innerhalb von 120 Tagen zum Abschluss zu bringen. Diese Fristen von 60 bzw. von 120 Tagen laufen ab dem Endtermin für die Einschreibungen. Wenn die Schulen innerhalb dieser Frist (innerhalb von 60 bzw. 120 Tagen) die Einschreibung nicht mit einer ausdrücklichen Maßnahme ablehnen, greift die sog. stillschweigende Zustimmung laut Art. 22 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 (d.h. die Schülerinnen und Schüler gelten nach Ablauf dieser Frist als eingeschrieben, ohne dass es einer ausdrücklichen Maßnahme/Bestätigung der Schule bedarf).

**Hilfestellung durch die Schulen:**

Die Schulen, an welche die Anträge auf Einschreibung gerichtet sind, bieten den Erziehungsverantwortlichen, welche über keinen PC oder Internet-Zugang verfügen, eine entsprechende Unterstützung an.

Für die Einrichtung eines PC's oder Laptops an der Schule gilt die Vorgangsweise wie in den letzten Jahren:

Für die Einrichtung eines Users auf einem Didaktik-PC ist die Meldung mittels Ticket System der Didaktik notwendig. Für die Einrichtung eines Lasis-Verwaltungs-PC's ist mittels Ticket beim Call Center um einen User anzufragen, der temporär für diesen Zweck eingerichtet wird. Achtung: Der PC muss von der Schule selbst zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtung eines Didaktik PC's ist erfahrungsgemäß leichter möglich.

Einschreibung in besondere Modelle (Schulschwerpunkte usw):

Es ist wie bisher die Meldung im Online-Einschreibeformular ersichtlich, dass der Zugang zu besonderen zeitlichen oder pädagogischen Modellen einer Schule nach Vorrangkriterien erfolgt. Schüler*innen, die keinen Zugang zu diesen Klassen erhalten, bleiben automatisch in der Schule eingeschrieben.

Der Auszug dieses schulspezifischen Teils des Online-Formulars wird – wie bisher - von der Verantwortlichen der Online-Einschreibungen, Edith Windegger, innerhalb Ende Dezember zugeschickt, um die Richtigkeit dieser Eingaben für die eigene Direktion zu überprüfen (Fachrichtigungen, Schulschwerpunkte).

Grundschule:

Ganzjährige Abwesenheiten in der 1. Klasse der Grundschule: Jene Kinder, die bereits im Jänner 2022 online in die 1. Grundschule eingeschrieben und in der Folge befreit wurden, müssen nicht noch einmal online eingeschrieben werden, die Daten können vom Kindergartensprengel in Popcorn zurückübertragen werden.

Bitte bei ganzjährigen Abwesenheiten beim Kind die Änderung im Schülerverwaltungsprogramm „individuelles Projekt-zurückgestellt 1. Grundschule“ nicht vergessen.

Falls eine Grundschule aufgrund eines Wohnheitsrechtes o.ä. auch von Kindern aus einem oder aus mehreren angrenzenden Gemeindegebieten besucht werden muss, bitte sich innerhalb **20.12.2022** zu melden, um die betreffende Grundschule für die Eltern dieser Gemeinden technisch auswählbar zu machen.

Kinder in Grenzgebieten, die außerhalb der Provinz ihren Wohnsitz haben, können für den Grundschulbesuch in Südtirol nur in Papierform eingeschrieben werden, da die Schule nicht auswählbar erscheint.

Grundschulen in der Gemeinde Bozen:

Die Erziehungsverantwortlichen, die in der Gemeinde Bozen ansässig sind, dürfen nur jene Grundschulen auswählen, die ihnen die Gemeinde Bozen mit Schreiben mitgeteilt hat (Einzugsgebiet nach Straßenverzeichnis der Gemeinde). Diese Mitteilung scheint im Online-Einschreibeformular auf.

Elternunterricht:

Für jene Kinder, deren Erziehungsverantwortliche die Mitteilung zum Elternunterricht senden, ist der Status des Kindes im Schülerverwaltungsprogramm in „Elternunterricht“ zu ändern. Für Kinder, die in einer - der Bildungsdirektion gemeldeten - nicht anerkannten Privatschule den Elternunterricht erhalten, ist technisch die Auswahl „besucht nicht anerkannte Privatschule“ zu treffen.

Schulwechsel:

Die Schulwechsel sind weiterhin innerhalb des Einschreibetermins nur in Papierform vorzunehmen.

**Einschreibung in die Oberstufe – Lehre:**

Sollten die Erziehungsverantwortlichen eines/einer Mittelschüler*in angeben, dass der/die Jugendliche eine Lehre anstrebt bzw. einen Lehrvertrag in Aussicht hat, so ist der/die Schüler*in dennoch im Einschreibezeitraum in eine Schule einzuschreiben. Nach Möglichkeit sollte die Einschreibung in die Berufsschule gemacht werden, in der er/sie später auch die Lehrlingsklasse besuchen wird.

Einschreibung in die Oberstufe – Folgeklassen der Berufsschulen:

Die Einschreibung in die zweite und dritte Klasse einer Schule der Berufsbildung wird von Amts wegen vorgenommen. Bei Ausbildungen, die eine vierjährige Dauer haben, erfolgt die Einschreibung in die vierte Klasse ebenfalls von Amts wegen. Der Antrag auf Einschreibung der Schülerinnen und Schüler, die nach einer dreijährigen Ausbildung ein Spezialisierungsjahr zur Erlangung des Berufsbildungsdiploms absolvieren möchten, oder der Antrag auf Einschreibung der Schülerinnen und Schüler in das Bildungsjahr, für das ein Berufsbildungsdiplom Zugangsvoraussetzung ist und das mit der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule endet, wird hingegen online eingereicht. Die eventuelle Wahl der Fachrichtung in der Schule der Berufsbildung KANN – wie bereits erwähnt – ebenso online über das Portal innerhalb der für das Einreichen der Anträge auf Einschreibung festgesetzten Frist getroffen werden. Für die Wahl der Fachrichtung muss den Erziehungsverantwortlichen alternativ dazu die Papierform angeboten werden.

Die Einschreibung in die 1. Klasse der Mittelschule erfolgt von Amts wegen. Die Einschreibung in den Kindergarten erfolgt ebenfalls digital.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- A) Beschluss Nr. 1083 vom 14.12.2021
 - Dekret der Bildungsdirektionen Nr. 21373/2022
 - Zwei Informationsblätter zu SPID und Elektron.Personalausweis (de und it)
 - Handbuch Konfiguration IOLE – auch in den öffentlichen Ordnern-Lasis zu finden
 - Drei Banner zur Verlinkung für die Internetseite der Schuldirektion (in allen drei Sprachen)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.12.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.12.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.12.2022